



CAJ/46/8Rev. \*

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10.April2003

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Sechsendvierzigste Tagung  
21. und 22. Oktober 2002, Genf**

BERICHT

*vom Ausschuss angenommen*

Eröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend „der Ausschuß“) hielt seine sechsendvierzigste Tagung am 21. und 22. Oktober 2002 in Genf unter dem Vorsitz von Frau Nicole Bustin (Frankreich) ab.
2. Die Teilnehmer liest die Anlage I dieses Berichts zu entnehmen.
3. Die Tagung wurde von der Vorsitzenden eröffnet, die die Teilnehmer begrüßte. Sie ließ insbesondere die Delegation Lettlands willkommen. Dieser Staat wurde seit der letzten Ausschußtagung Mitglied des Verbandes. Die Delegation Lettlands dankte dem Verbandsbüro und den Verbandsstaaten für die Unterstützung Lettlands im Verfahren zum Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens.

---

\* Der Ausschuß entschied auf seiner siebenundvierzigsten Tagung am 10. April 2003, die Informationsfußnote betreffend das Wort “Hybride” zu entfernen, die zweimal in Dokument CAJ/46/8, besonders auf Seite 8 und auf Seite 1 der Anlage III, erscheint.

Annahmeder Tagesordnung

4. Der Ausschuß nahm die Tagesordnung, wie in Dokument CAJ/46/1 wiedergegeben, an.

Spezifische Fragen bezüglich der Schnittstelle zwischen Patenten und Züchterrechten

5. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/46/2, das auf Dokument CAJ/45/3 mit der gleichen Überschrift beruhte. Der Stellvertretende Generalsekretär legte das Dokument vor und unterrichtete den Ausschuß über das WIPO-UPOV-Symposium über die Koexistenz von Patenten und Züchterrechten bei der Förderung biotechnologischer Entwicklungen, das am 25. Oktober 2002 in Genf stattfinden werde.

6. Hinsichtlich des Dokuments CAJ/46/2 teilte der Stellvertretende Generalsekretär mit, Grundzweck des Dokuments sei es, den Schutzzumfang und die einschließlichen Ausnahmen der Patent- und der Züchterrechtssysteme zu veranschaulichen, und genauer ausgedrückt, insbesondere den Vergleich zwischen der Forschungsausnahme im Patentsystem und der Züchteraussnahme. Es sei wichtig, verstärkt auf die möglichen Auswirkungen aufmerksam zu machen, die das Vorhandensein patentierter Elemente in Pflanzenmaterial auf den allgemeinen Fortschritt in der Pflanzenzüchtung zeitigen könnte.

7. Mehrere Delegationen und Organisationen äußerten ihre Ansichten zu den Fragen, die sich stellen könnten, wenn das Patentrecht die Züchteraussnahme beeinträchtigt. Es fanden ausführliche Erörterungen in bezug auf Absatz 25 statt, die verschiedene Fälle darlegte, um das Verständnis der Art und Weise, wie bestimmte Nutzungen ein Patent verletzen könnten, zu fördern.

8. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika regte eine Änderung der Überschrift und des Untertitels des Abschnitts I an, um die Fragen genauer wiederzugeben. Sie fragte sich, ob die Fälle zur Veranschaulichung dieser Probleme theoretisch oder durch Nachweise belegt seien. Sie fügte hinzu, daß Verletzungen ein komplexes Gebiet seien. Die Delegation legte verschiedene Vorschläge vor, die die Neuformulierung der Absätze 3, 29 und 30 nahelegten, hauptsächlich um auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften hinzuweisen und jede Auslegung des Übereinkommens über TRIPS zu vermeiden, die über den Geltungsbereich des UPOV-Übereinkommens hinausgehen könnte.

9. Hinsichtlich des Vorschlags der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, Absatz 30 Buchstabe a so zu verkürzen, daß nach „...Pflanzenzüchtervorsieht“ enden sollte, meinte die Delegation Mexikos, es sei wichtig, den letzten Teil von Absatz 30 Buchstabe a, „sicherstellt, daß die Entwicklung neuer Sorten nicht behindert wird“, beizubehalten.

10. Die Delegation Frankreichs regte außerdem eine gewisse Neuordnung der Fälle in Absatz 25 an.

11. Die Vorsitzende faßte die Erörterungen zusammen und teilte mit, daß allgemeines Einverständnis darüber herrsche, daß eine gewisse Neuformulierung des Dokuments durch das Verbandsbüro mit Unterstützung der betreffenden Delegationen notwendig sei, um die vom Ausschuß geäußerten Ansichten wiederzugeben.

12. Die vom Stellvertretenden Generalsekretär vorgeschlagenen und vom Ausschuß gebilligten Änderungen sind zum leichteren Auffinden in Anlage II wiedergegeben.

13. Schlußfolgerung: Der Ausschuß stimmte dem Inhalt des vom Ausschuß geänderten Dokuments CAJ/46/2 zu und:

a) merkte an, daß die Bestimmung über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten im UPOV-Übereinkommen einen Mechanismus für die Vergütung der Pflanzenzüchter vorsehe und sicherstelle, daß die Entwicklung neuer Sorten nicht behindert werde;

b) nahm die potentiellen Schwierigkeiten bei der Nutzung der gegenseitigen Zwangslizenzerteilung als Mittel zur Behebung einer fehlenden Züchterausschneide im Patentsystem zur Kenntnis;

c) nahm die Folgen für den Züchtungsvorgang im Falle der Aufhebung oder Behinderung der Züchterausschneide durch das Vorhandensein patentierter Erfindungen in Pflanzensorten zur Kenntnis, und

d) empfahl den Verbandsmitgliedern, gegebenenfalls zu prüfen, ob die Natur der Forschungsausnahme in ihren Patentgesetzen in bezug auf Pflanzen die Züchterausschneide behindern könnte.

#### Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen

14. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/46/3. Der Stellvertretende Generalsekretär führte das Dokument ein und stellte fest, daß der Ausschuß auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 18. April 2002 in Genf den Zeitplan für die Tätigkeiten für das Projekt über die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen gebilligt habe (vergleiche Dokument CAJ/45/4, Anlage, Abschnitt 6). Er merkte ferner an, daß sich das Projekt auf zwei Hauptaspekte konzentriere: erstens die Notwendigkeit einer Modellstudie, um auf wirksame Weise Lösungen für die technischen Fragen bezüglich der möglichen Ausarbeitung und Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen auf internationaler Ebene zu untersuchen und zu entwickeln, und zweitens, daß es bedeutendere rechtliche, administrative und finanzielle Aspekte gebe, die vom Ausschuß zu lösen seien, bevor die mögliche Einführung eines internationalen Systems zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen in Betracht gezogen werde. Das Dokument CAJ/46/3 befasse sich mit dem zweiten Aspekt, nämlich den administrativen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten und insbesondere mit der Überlegung des Ausschusses, einen Entwurf eines Fragebogens zu erstellen, der an die für die Erteilung von Züchterrechten zuständigen Behörden gerichtet werden soll.

15. Die Delegation Deutschland ersuchte darum, Auskünfte darüber in den Fragebogen aufzunehmen, ob die Behörden im Verfahren zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen Fotoaufnahmen verwendeten und, wenn ja, für welche Arten. In ihrem Erachtens könnten Fotoaufnahmen auf dem Gebiet der Ziersorten äußerst nützlich sein.

16. Der Stellvertretende Generalsekretär bestätigte, daß die entsprechende Änderung des Fragebogens vorgenommen werde, um die Anregung der Delegation Deutschlands zu übernehmen.

17. Die Delegation der Niederlande stellte fest, daß der Phänotyp von Sorten und in folgedessen auch die Sortenbeschreibungen eng mit den Bedingungen verknüpft seien, unter denen die Sorten angebaut werden. Sie fragte sich, ob diese Aspekte ebenfalls in den Fragebogen aufgenommen werden sollten.

18. Der Technische Direktor stellte klar, daß dies eine Angelegenheit sei, die vom Technischen Ausschuß im Zuge seiner Arbeiten an diesem Projekt behandelt werden würde.

19. Die Delegation Kolumbiens regte die Aufnahme einer Frage bezüglich der nicht durch Züchterrechte geschützten Sorten in den Handelsregistern an.

20. Der Stellvertretende Generalsekretär erinnerte daran, daß das Projekt beabsichtige, sich in einem ersten Schritt mit geschützten Sorten zu befassen. Die Aufnahme nicht geschützter Sorten werde zu einem späteren Zeitpunkt geprüft. Es wurde vereinbart, daß klarzustellen sei, daß sich die Frage auf geschützte Sorten beziehe.

21. Die Delegation der Republik Korea äußerte den Wunsch, daß der Fragebogen einige technische Fragen im Zusammenhang mit Vergleichssorten berücksichtigen solle. Der Stellvertretende Generalsekretär regte an, daß diese Überlegungen im Rahmen der Arbeit des Technischen Ausschusses bezüglich der Vorschläge für Arten oder von der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen behandelt werden sollten.

22. Die Delegation Belgiens stellte fest, daß einige Klarstellungen bezüglich des zweiten und des dritten Kastens bei Frage 22 notwendig sein könnten. Gemäß einem Vorschlag der Vorsitzenden wurde vereinbart, am Schluß der Frage 22 einen weiteren Kasten hinzuzufügen, der um Bemerkungen zu der Antwortersucht.

23. Die Delegation der Russischen Föderation regte an, den Schrägstrich in den Fragen 18 und 19 durch das Wort „und“ zu ersetzen, und stellte die Frage, ob in der Frage 18 „gemeinsam“ durch „eine Kombination von“ ersetzt werden sollte.

24. Es wurde vereinbart, die Fußnote in Frage 15 auf eine Liste dessen, was als „Beteiligte“ betrachtet werden könnte, zu reduzieren. Der Rest der Fußnote würde gestrichen. Nach dieser Entscheidung unterstrich die Delegation Frankreichs, daß es wichtig sei, die Ziele und den Kontext des Fragebogens klar anzugeben.

25. Die Vorsitzende faßte die Erörterungen zusammen und stellte alle Änderungen des Fragebogensentwurfs fest.

26. Schlußfolgerung: Der Ausschuß stimmte dem vorgeschlagenen, geänderten Fragebogen zu. Dieser Fragebogen werde an die Mitglieder des Ausschusses und an eine Organisation, die für die Erteilung der Züchterrechte zuständig ist, übersandt. Das Verbandsbüro werde eine Zusammenfassung der Antworten auf den Fragebogen mit einer klaren Angabe der Ziele und des Kontextes dieses Fragebogens erstellen und dem Ausschuß auf seiner siebenundvierzigsten Tagung im April 2003 zur Prüfung vorlegen.

#### Fragen bezüglich der Verwendung des für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit eingereichten Materials

27. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/46/4. Der Stellvertretende Generalsekretär führte das Dokument ein. Es verfolge den Zweck, die Bedeutung der Aufnahme des vom Antragsteller eingereichten Pflanzmaterials der Kandidatensorten in die Sortimente, die von den Prüfungsbehörden für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS-Prüfung) verwendet werden, zu untersuchen. Außerdem ermittle es die Probleme, die sich ergeben können, wenn diese Praxis nicht frei

ausgeübt werden kann. Insbesondere prüfe es die Situation, in der ein Züchter Bedingungen mit der Verwendung des Pflanzenmaterials für dieses Vorgehen verknüpfen möchte oder dieses Vorgehen überhaupt nicht erlaubt.

28. Der Vertreter der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) verlangte eine Änderung in Absatz 5, insbesondere die Streichung des Satzes „... oder die Verwendung von Pflanzenmaterial durch die ursprünglichen Behörden nach Abschluß der DUS-Prüfung... Kandidatensorten...“ Nach den Klarstellungen der Vorsitzenden, des Stellvertretenden Generalsekretärs und der Delegation Frankreichs wurde Absatz 5 unverändert beibehalten, da er die Bedeutung dieser Tätigkeit als Grundlage für die Prüfung anderer Kandidatensorten darlegt.

29. Ferner fand eine Diskussion bezüglich des Absatzes 8 statt. Der Vertreter von CIOPORA zeigte sich besorgt über die Auswirkungen der Veröffentlichung detaillierter Sortenbeschreibungen auf die Neuheit der Sorten. Die Delegation der Niederlande erklärte, das UPOV-Übereinkommen lege deutlich fest, daß die Neuheit durch die Veröffentlichung einer Sortenbeschreibung nicht beeinträchtigt werde. Die Vorsitzende stellte außerdem klar, daß eine Veröffentlichung genügen würde, um die allgemeine Bekanntheit, nicht aber die Neuheit zu begründen.

30. Hinsichtlich des Absatzes 12 zeigten sich die Delegation Frankreichs und der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft besorgt über die Bedeutung, die einer veröffentlichten Sortenbeschreibung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit in Fällen, in denen keine Sorten für den Vergleich bei den Anbau- oder sonstigen Prüfungen verfügbar sind, beigemessen werde. Als Antwort auf dieses Besorgnis schlug der Stellvertretende Generalsekretär vor, nach der Stelle im dritten Satz, „Bedeutung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen“, die Formulierung „vorbehaltlich der technischen Zuverlässigkeit“ hinzuzufügen. In dieser Hinsicht fügte der Stellvertretende Generalsekretär außerdem hinzu, daß diese Formulierung dem in Absatz 13 Nummer ii in der Schlußfolgerung dieses Dokuments verwendeten Wortlaut „ein System für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen, falls es auf technischen Informationen beruht, die vom Technischen Ausschuss als zuverlässig angesehen werden, ...“, entspreche.

31. Der Vertreter von CIOPORA äußerte einige Besorgnis über die Verwendung des von Pflanzenzüchtern bei Zentren für die technische Prüfung eingereichten Materials, wenn die letzteren selbst an Züchtungstätigkeiten beteiligt sind.

32. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft führte aus, das Gemeinschaftliche Sortenamtsamt (CPVO) verlange in derartigen Fällen spezifische Protokolle, um zu gewährleisten, daß die an der Prüfung Beteiligten nicht an Züchtungstätigkeiten teilnehmen.

33. Die Vorsitzende schlug vor, einen spezifischen Punkt auf die Liste der künftigen Arbeiten aufzunehmen, um festzulegen, wie die UPOV diese Angelegenheit untersuchen soll, gegebenenfalls mit Hilfe eines Fragebogens, und ob Entwürfe von Musterabkommen bezüglich der Verwendung des Materials zu empfehlen seien, die dabei helfen könnten, Erläuterungen zu erteilen, Anleitung zu geben und die Zweifel der Pflanzenzüchter zu zerstreuen.

34. Der Vertreter des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) bot dem Verbandsbüro seine Unterstützung an, indem er ein Musterabkommen bezüglich der Verwendung des vom Züchter eingereichten Materials ausarbeiten könnte.

35. Die Delegation Spaniens stimmte dem Vorschlag von ISF zu und forderte das Verbandsbüro dazu auf, an der Ausarbeitung von Musterabkommen zu arbeiten. Sie erläuterte, die Behörde Spaniens habe kürzlich, als sie Material von Züchtern anforderte, Vertreter erhalten, die die Bereitstellung von Material an andere Behörden einschränkten. Dies beschränke sich nicht nur auf Material von Elternlinien, sondern auch von Sorten, die auf dem Markt zu finden seien. Die Delegation betonte ferner, daß es notwendig sei, daß die Züchtergemeinschaft die Sortenprüfung zum Nutzen des gesamten Schutzsystems erleichtere.

36. Die Delegation Frankreichs teilte ferner mit, sie könne ihre Erfahrung mit ähnlichen Angelegenheiten und Abkommen bezüglich der Prüfung und der damit verbundenen Verpflichtungen zur Verfügung stellen.

37. Schlußfolgerung: Der Ausschuß stimmte den Schlußfolgerungen in Absatz 13 des Dokuments CAJ/46/4 zu. Insbesondere nahm er zur Kenntnis, daß

a) einige Behörden Sortimente von Pflanzenmaterial allgemein bekannter Sorten für die Prüfung der Unterscheidbarkeit angelegt haben, jedoch prüfen müssen, wie das vom Züchter als Teil des Antrages eingereichte Pflanzenmaterial von Kandidatensorten zu behandeln ist, wenn Bedingungen mit seiner Verwendung für diese Prüfung verknüpft sind;

b) ein System für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen, falls es auf technischen Informationen beruht, die vom Technischen Ausschuß als zuverlässig angesehen werden, ein wirksames Mittel zur Prüfung der Unterscheidbarkeit in Situationen sein kann, in denen für den Vergleich bei Anbauprüfungen oder sonstigen Anbauversuchen kein Pflanzenmaterial von Sorten verfügbar ist.

38. Außerdem wurden folgende Themen für künftige Erörterungen durch den Ausschuß ermittelt:

- a) Regelungen für den Transfer von Material
  - i) vom Züchter zur Prüfungsbehörde und
  - ii) zwischen Prüfungsbehörden.

Es wurde insbesondere angeregt, daß die UPOV die Erarbeitung von Standard-Musterabkommen für diese Transfers in Betracht ziehen könnte;

b) Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeit durchführen oder an solchen teilnehmen.

39. Der Ausschuß stimmte der künftigen Arbeit, wie in Absatz 38 vorgeschlagen, zu.

### Sortenbezeichnungen

40. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/46/5. Der Stellvertretende Generalsekretär führte das Dokument ein und berichtete über die dritte Tagung der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen („die Arbeitsgruppe“) vom 21. Oktober 2002 in Genf. In bezug auf das Dokument wurde hervorgehoben, daß parallel zu den Tätigkeiten der UPOV-Arbeitsgruppe auch das CPVO und der Ausschuß der Internationalen Biologievereinigung (*International Union of Biological Sciences Commission*, IUBS) für die

Nomenklatur von Kulturpflanzen an Angelegenheiten im Zusammenhang mit Sortenbezeichnungen arbeiteten. Die Arbeitsgruppe habe ihre Harmonisierungsarbeiten mit diesen beiden Organisationen koordiniert.

41. Der Stellvertretende Generalsekretär teilte ferner mit, daß die beiden Hauptpunkte der Tagesordnung der Arbeitsgruppe auf ihrer dritten Sitzung in einer ersten Diskussionsrunde über den Entwurf der Erläuterungen zu Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bezüglich der Sortenbezeichnungen (Dokument WG-VD/3/2) sowie die Vorlage von Informationen über die Antworten auf den Fragebogen, der um Auskünfte darüber ersuchte, wie die Wirksamkeit der UPOV-ROM verbessert werden könnte (Dokument WG-VD/3/3), betrafen. Der Stellvertretende Generalsekretär teilte der Leitenden juristischen Beraterin das Wort für Informationen über den Fortgang der Erörterungen über den Entwurf der Erläuterungen.

42. Die Leitende juristische Beraterin führte aus, daß es zum jetzigen Zeitpunkt vorfrüht sei, Ergebnisse der Diskussionen über den Entwurf der Erläuterungen vorzulegen. Sie teilte mit, daß der Entwurf der Erläuterungen klar mit den entsprechenden Bestimmungen von Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens verknüpft sei und wann immer möglich auch auf die bestehenden Empfehlungen hinweise. Der derzeitige Entwurf verfolge das Ziel, Klarheit zu verschaffen, und setze Flexibilität voraus, um ein harmonisiertes Vorgehen bei den Entscheidungen über die Sortenbezeichnungen zu ermöglichen. Insbesondere sei es die Absicht, möglichst weitgehend den in Artikel 20 Absatz 5 der Akte von 1991 dargelegten Grundsatz einzuhalten, daß in allen Verbandsmitgliedern dieselben Bezeichnungen vorgeschlagen und eingetragen werden sollten, sofern die vorgeschlagene Bezeichnung in dem betreffenden Hoheitsgebiet nicht ungeeignet sei. Die verschiedenen Entwürfe der Erläuterungen würden den Ausschußmitgliedern zur Konsultation in dem ihnen vorbehaltenen Bereich der UPOV-Website, in dem sich die Dokumente der Arbeitsgruppe befinden, verfügbar gemacht werden.

43. Der Technische Direktor teilte dem Ausschuß die von der Arbeitsgruppe auf ihrer zweiten Sitzung getroffene Entscheidung mit, einen Fragebogen zu erstellen, um zu untersuchen, wie die Wirksamkeit der UPOV-ROM verbessert werden könnte. Dem Ausschuß wurde eine PowerPoint-Präsentation vorgeführt, um die Zusammenfassung der Antworten auf den Fragebogen zu veranschaulichen. Die Analyse dieser Antworten habe zu einem Vorschlag des Verbandsbüros für ein Programm zur Verbesserung der Wirksamkeit der UPOV-ROM geführt. Dieser sei in bezug auf die bereits im Gange befindlichen bestehenden Projekte, auf Angelegenheiten, die ausdrücklich Sortenbezeichnungen betreffen, und auf allgemeine Verbesserungen ausgearbeitet worden. Hinsichtlich der Sortenbezeichnungen gehe aus den Ergebnissen des Fragebogens hervor, daß die Arbeitsgruppe weitere Untersuchungen anstellen sollte, um unter bestimmten Umständen unterschiedliche Sortenbezeichnungen in verschiedenen Hoheitsgebieten zuzulassen. Außerdem regte er an, daß die Arbeitsgruppe prüfen sollte, ob es möglich sei, daß die UPOV-ROM zu einem Mittel werden könnte, mit dem die Behörden die Anforderung von Artikel 20 Absatz 6 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, die übrigen Verbandsmitglieder über Angelegenheiten bezüglich der Sortenbezeichnungen zu informieren, erfüllen könnten. Ein Dokument mit einer Analyse der Antworten auf den Fragebogen werde dem Ausschuß zusammen mit dem entsprechenden Dokument in einem getrennten Tagesordnungspunkt auf seiner nächsten Tagung zur Prüfung vorgelegt werden.

44. Schlußfolgerung: Der Ausschuß nahm den Inhalt des Dokuments CAJ/46/5 und die mündlichen Berichte des Stellvertretenden Generalsekretärs, des Technischen Direktors und der leitenden juristischen Beraterin zur Kenntnis.

#### Schutz von Hybridsorten durch den Schutz der Elternlinien

45. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/46/6. Der Stellvertretende Generalsekretär legte das Dokument vor und teilte mit, Zweck dieses Dokuments sei es, auf Ersuchen des Technischen Ausschusses den Schutz von Hybridsorten durch den Schutz der Elternlinien zu prüfen. Er erinnerte daran, daß dieses Ersuchen insbesondere wegen der Entwicklung von Hybridsorten im Zierpflanzenbau aufgetreten sei. In einzelnen Fällen werde dieselbe Elternlinie für zahlreiche verschiedene Hybridsorten verwendet, und die Züchter, die sich der Kosten für den Schutz aller einzelnen Hybridsorten bewußt sind, stellten fest, daß der Schutz einer Serie von Hybridsorten in diesen Fällen durch den Schutz der einzelnen Elternlinie, die allen Hybriden in der Serie gemeinsam ist, erzielt werden könnte, sofern die Elternlinie alle Schutzvoraussetzungen erfüllt und den Schutz erhält. Der Generalsekretär hob den Unterschied zwischen dem von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer iii der Akte von 1991 und dem von Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 vorgesehenen Schutz hervor.

46. Was Absatz 5 des Dokuments betrifft, wurde angemerkt, daß es Sache jedes Vertragsstaates der Akte von 1978 sei, Artikel 5 Absatz 3 dieser Akte auszulegen und zu entscheiden, ob eine Hybride in dem genannten Beispiel vom Schutz einer oder mehrerer Elternlinien erfaßt würde.

47. Es wurde vereinbart, daß das Dokument betonen sollte, daß die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens lediglich eine Ausdehnung des Schutzes auf eine Hybridsorte durch den Schutz einer oder mehrerer Elternlinien zulasse, wenn diese Elternlinien „fortlaufend“ für die Erzeugung der Hybridsorten „verwendet“ werden. Daher sollte klargestellt werden, daß die fortlaufende Verwendung der Elternlinien möglicherweise nicht erforderlich ist, wenn eine „hybride“ Sorte durch vegetative Vermehrung oder Apomixis erzeugt werden kann.

48. Die Delegation der Niederlande schlug vor, in Absatz 6 den Satz „... den Schutz für seine Hybridsorten durch den Schutz einer oder mehrerer Elternlinien zu erlangen ...“ durch „den Schutz auf seine Hybridsorten... auszudehnen“ zu ersetzen. Die Delegation der Schweiz merkte an, daß diese vorgeschlagene Änderung im gesamten Dokument und insbesondere in der Überschrift des Dokuments wiederzugeben sei. Daher wurde vereinbart, daß die Überschrift wie folgt lauten soll: „Ausdehnung des Schutzes auf Hybridsorten durch den Schutz der Elternlinien“.

49. Schlußfolgerung: Die Vorsitzende zog den Schluß, daß die Situation bezüglich der Hybridsorten nach der Akte von 1991 klar sei, die Situation nach der Akte von 1978 jedoch eine Sache der Auslegung durch jeden Vertragsstaat sei. Außerdem sei hinsichtlich der Akte von 1991 vereinbart worden, daß sich der durch ein Züchterzertifikat gewährte Schutz für eine Elternlinie auf die Hybridsorten erstrecke, sofern diese Elternlinie fortlaufend für die Erzeugung der Hybridsorten verwendet werde. Sie merkte ferner an, daß es Sache der Pflanzenzüchter sei zu bestimmen, ob es angebracht wäre, den erweiterten Schutz der Elternlinien in Anspruch zu nehmen, oder ob der Schutz der Hybridsorten selbst anzustreben sei. Anlage III enthält das Dokument CAJ/46/6 mit den vereinbarten Änderungen.



Der Begriff der „im wesentlichen abgeleiteten Sorte“ bei der Züchtung von Ziersorten

50. Die Vorsitzende teilte dem Ausschuß mit, daß es aus zeitlichen Gründen nicht möglich sei, den letzten Tagesordnungspunkt über den „den Begriff der ‚im wesentlichen abgeleiteten‘ Sorte bei der Züchtung von Ziersorten“ zu behandeln (Dokument CAJ/46/7). Gemäß dem Vorschlag der Vorsitzenden entschied der Ausschuß, die Erörterung über diesen Punkt auf seine Tagung im April 2003 aufzuschieben.

Programm für die siebenundvierzigste Tagung

51. Es wurde vereinbart, daß das Programm der siebenundvierzigsten Tagung folgende Punkte umfassen soll:

1. Der Begriff der „im wesentlichen abgeleiteten Sorte“ bei der Züchtung von Ziersorten
2. Spezifische Fragen bezüglich der Schnittstelle zwischen Patenten und Züchterrechten
3. Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen
4. Materialtransfer zum Zwecke der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit
5. Überprüfung der UPOV -ROM-Datenbank für Pflanzensorten
6. Sortenbezeichnungen

52. Bevor die Vorsitzende die Tagung schloß, erteilte sie das Wort der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika auf Ersuchen einiger Delegationen, die Auskünfte über die derzeitige Art und Weise der Anwendung der Neuheitsvoraussetzung nach dem Pflanzenpatentgesetz wünschten.

53. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erläuterte die Situation in ihrem Land sowie die drei Schutzarten, die für Pflanzensorten zur Verfügung stehen. Eine Schutzart sei das Standardpatent, auch bekannt unter der Bezeichnung Verwertungspatent. Sie stellte klar, daß die zu erörternden Fragen nicht die Antragsteller betreffen, die Verwertungspatente beantragen, und daß insbesondere die Neuheitsvoraussetzung gleichbleibe. Die zweite Schutzart sei das Sortenschutzgesetz, das mit dem UPOV -Übereinkommen übereinstimme und über das keine Besorgnis geäußert worden sei. Was Besorgnis und Unsicherheit bei den Züchtern hervorgerufen habe, sei eine Situation, die die dritte Schutzart betreffe, das Pflanzenpatentgesetz, das für vegetativ vermehrte Pflanzen gelte. Die auf Verwertungspatente anwendbare Neuheitsvoraussetzung gelte auch für das Pflanzenpatentgesetz. In dieser Hinsicht habe es ein fallbasiertes Recht gegeben, das die Neuheitsvoraussetzung, die für Verwertungspatente gelte, auf eine Pflanzensorte anwende und sich auf die Art und Weise der Umsetzung des Pflanzenpatentgesetzes auswirke. Die Delegation führte aus, daß die Prüfer im Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten von Amerika (*United States Patent and Trademark Office*, USPTO) Anträge aufgrund des Nachweises eines Züchterzertifikats im Verein mit dem Nachweis der gewerbsmäßigen Verfügbarkeit der Sorte zum „Feilhalten im Ausland“ („on-sale in a foreign country“) zurückwiesen. Eine Vorschrift im Recht der

Vereinigten Staaten von Amerika verleihe den Prüfern die Befugnis, weitere Auskünfte von den Antragstellern zu verlangen. Wenn die Prüfer daher ein Züchterzertifikat finden, das ein Nachweis für den Stand der Technik ist, würden sie die Frage stellen, ob es einen Nachweis des „Feilhaltens im Ausland“ gebe. Wenn dies der Fall sei, könnten die Prüfer die Neuheit mit der Angabe zurückweisen, daß die Sorte nicht neu sei. Dies sei eine Änderung, weil ein Züchterzertifikat vor diesem fallbasierten Recht nicht als „befähigende Veröffentlichung“ („enabling publication“, d. h. eine Publikation, die die Neuheit aufheben könnte) angesehen worden sei. Aufgrund dieses fallbasierten Rechts werde der Nachweis des „Feilhaltens im Ausland“ im Verein mit einem „Züchterzertifikat“ nunmehr als „befähigende Publikation“ angesehen und hebe daher die Neuheit auf. Dies habe bei den Züchtern in Sortenkreisen Unsicherheit hervorgerufen, und die Züchter, die zuvor ein Züchterzertifikat im Ausland erlangt und mit der Vermarktung dieser Sorte im Ausland begonnen hätten, könnten in den Vereinigten Staaten von Amerika keinen Antrag stellen, ohne befürchten zu müssen, daß dieser zurückgewiesen werde, da die Sorte nicht als neu angesehen würde. Tatsächlich würden nun Zurückweisungen ausgesprochen, wenn der Nachweis eines Züchterzertifikats und der Nachweise eines „Feilhaltens im Ausland“ vorliegen.

54. Die Delegation fügte hinzu, im Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika sei in einem der Unterausschüsse, in dem ein Mitglied, der Kongreßabgeordnete Issa, eine Gesetzesvorlage eingebracht habe, die eine Schonfrist von zehn Jahren vorsehe mit der Angabe, daß der „Stand der Technik“ die Neuheit während eines Zeitraums von zehn Jahren nicht aufheben würde, zur Zeit ein Hearing im Gange. Die Gesetzesvorlage habe jedoch keine ausreichende Unterstützung bei den übrigen Mitgliedern erhalten. Sie werde zur Zeit erneut geprüft, doch sei unklar, ob sie im Unterausschuß erledigt sei oder nicht. Die Delegation merkte an, daß der Direktor des USPTO Unterstaatssekretär für geistiges Eigentum und als solcher für die Behandlung der Gesetzgebungsfragen, die im Kongreß eingebracht werden, zuständig sei, und ersuchte darum, daß die Züchter, die über Beweismittel für die negativen Auswirkungen dieser Änderung auf ihre Tätigkeit verfügten, diese an das USPTO richten sollten, um für ihre Sache einzutreten. Dies werde es erleichtern, den Kongreß davon zu überzeugen, daß sich die Situation auf das Sortenwesen auswirke und nicht lediglich Unsicherheit bezüglich der Gesetzgebung schaffe. Die Delegation äußerte den Wunsch, die Situation zu klären, und gab ihrer Bereitschaft Ausdruck, die Angelegenheiten nach der Tagung des Ausschusses weiterzuerörtern.

55. *Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.*

[Anlage ifolgt]

ANNEXEI/ANNEXI/ANLAGEI/ANEXO I

LISTE DES PARTICIPANTS/LIST OF PARTICIPANTS/  
TEILNEHMERLISTE/LISTA DE PARTICIPANTES

I. ÉTATS MEMBRES/MEMBER STATES/ VERBANDSSTAATEN/  
ESTADOS MIEMBROS

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND/ALEMANIA

Michael KÖLLER, Leiter Rechtsreferat, Regierungsdirektor, Bundessortenamt,  
Osterfelddamm 80, 30627 Hannover (tel.: +49 511 9566624 fax: +49 511 563362/95665  
e-mail: mic.hael.koeller@bundessortenamt.de)

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN

Doug WATERHOUSE, Registrar, Plant Breeders' Rights Office, Department of Primary  
Industries and Energy, Commonwealth Department of Agriculture, Fisheries and Forestry,  
P.O. Box 858, Canberra, ACT 2601 (tel.: +61 262 723 888 fax: +61 262 723 650  
e-mail: doug.waterhouse@affa.gov.au)

AUTRICHE/AUSTRIA/ÖSTERREICH

Heinz-Peter ZACH, Referatsleiter für Saatgut und Sorten, Bundesministerium für Land - und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien  
(tel.: +43 1 71 100 2795 fax: +43 1 51 38 722 e-mail: Heinz-Peter.Zach@bmlf.gv.at)

Birgit KUSCHER (Frau), Referentin Sortenschutzrecht, Bundesministerium für Land - und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien  
(tel.: +43 1 71 100 6668 fax: +43 1 71 100 6503 e-mail: birgit.kuscher@bmlfuw.gv.at)

Alois LEIDWEIN, Attaché für Agrar - und Umweltangelegenheiten, Ständige Vertretung,  
35-37, avenue Giuseppe Motta, Genf, Schweiz (tel.: +41 22 748 2043 fax: +41 -22-748 8040)

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN/BÉLGICA

Camille VANSLEMBROUCK (Mme), Ingénieur, Office de la propriété intellectuelle,  
Ministère des affaires économiques, 16, boulevard Albert II, 1000 Bruxelles (tel.: +32 2 206 4818  
fax: +32 2 206 5750 e-mail: camille.vanslembrouck@mineco.fgov.be)

BOLIVIE/BOLIVIA/BOLIVIEN

Roberto GALLOARÉBALO, Responsable Técnico, Programa Nacional de Semillas, Ministerio de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural, Avda. 6 de Agosto 2006, Ed. V Centenario, Piso 1, Casilla 4793, La Paz (tel.: +591 22441608 fax: +591 22441153 e-mail: area\_tecnica@accelerate.com)

Jorge ROSALES KING, Director, Oficina Regional de Semillas, Ministerio de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural, Casilla postal 2736, Santa Cruz de la Sierra (tel.: +591 33523272 fax: +591 33523056 e-mail: jrosales@unete.com)

Carmelo JUSTINIANO, Jefe, División de Registros, Oficina Regional de Semillas, Ministerio de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural, Av. Santos Dumont Calle Cap., Casilla postal 2736, Santa Cruz de la Sierra (tel.: +591 33523272 fax: +591 33523056 e-mail: seed@roble.scz.entelnet.bo)

BRÉSIL/BRAZIL/BRASILIEN/BRASIL

Ariete DUARTE FOLLE (Sra.), Chefe, Serviço Nacional de Proteção de Cultivares (SNPC), Secretariade Desenvolvimento Rural, Ministério da Agricultura e do Abastecimento, Esplanadados Ministérios, Bloco D, Anexo A, Térreo, Salas 1-12, Brasília, D.F. 70043-900 (tel.: +55 61 2182163 fax: +55 61 2242842 e-mail: ariete@agricultura.gov.br)

Alvaro A. NUNES VIANA, Coordenador, Serviço Nacional de Proteção de Cultivares (SNPC), Secretariade Desenvolvimento Rural, Ministério da Agricultura e do Abastecimento, Esplanadados Ministerios, Bloco D, Anexo A, Térreo, Salas 1-12, Brasília, D.F. 70043-900 (tel.: +55 61 2242842 fax: +55 61 2242842 e-mail: aviana@agricultura.gov.br)

CANADA/CANADA/KANADA/CANADÁ

Valerie SISSON (Ms.), Commissioner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Camelot Court, 59, Camelot Drive, Nepean, Ontario K1A 0Y9 (tel.: +1 613 225 2342 fax: +1 613 228 6629 e-mail: vsisson@inspection.gc.ca)

CHILI/CHILE

Enzo CERDA, Jefe de Registro de Variedades Protegidas, Departamento de Semillas, Servicio Agrícola y Ganadero, Ministerio de Agricultura, Avda. Bulnes 140, piso 2, Casilla 1167-21 Santiago (tel.: +56 2 696 2996 fax: +56 2 697 2179 e-mail: enzo.cerda@sag.gob.cl)

CHINE/CHINA

QIAODexi ,DirectorGeneral,DepartmentforInternationalCooperation,StateIntellectual PropertyOffice,P.O.Box8020,6,XituchengRoad,HaidianDistrict,Beijing100088 (tel.:+861062093268fax:+861062019615e -mail:liyanmei@sipo.gov.cn) ctual

LÜBo,Director,DUSTestDivision,DevelopmentCenterforScienceandTechnology, MinistryofAgriculture,Building18,MaiZiDianStreet,Beijing100026 (tel.:+861065925213fax:+861065925213e -mail:lvbo@agri.gov.cn)

LIYanmei(Mrs.),ProjectAdministrator,DepartmentforInternationalCooperation,State IntellectualPropertyOffice(SIPO),P.O.Box8020,6,XituchengRoad,HaidianDistrict, Beijing100088(tel.:+861062093288fax:+861062019615 e-mail:liyanmei@sipo.gov.cn)

COLOMBIE/COLOMBIA/KOLUMBIEN

AnaLuisaDÍAZJIMÉNEZ(Sra.),CoordinadorNacional, DerechosdeObtentorde VariedadesyProduccióndeSemillas,InstitutoColombianoAgropecuario(ICA),Calle37, # 8-43,Piso4,BogotáD.F.(tel.:+5712328643fax:+5712324697ext.371 e-mail:semillas@ica.gov.co)

LuisG.GUZMANVALENCIA,MinistroConsejero,MisiónPermanente,17- 19,chemindu Champ-d'Anier,1209Ginebra,Suiza

CROATIE/CROATIA/KROATIEN/CROACIA

Krunoslava ČERMAK-HORBEC(Ms.),SeniorCounsellor,MinistryofAgricultureand Forestry,UlicagradaVukovara78,P.P.1034,10 000Zagreb(tel.:+38516106632 fax:+38516109202)

RužicaORE(Mrs.),HeadofPlantVarietyProtectionandRegistration,InstituteforSeedsand Seedlings,Vinkovackacesta63c,31000Osijek(tel.:+38531275206 fax:+38531275193e -mail: r.ore@zsr.hr)

DANEMARK/DENMARK/DÄNEMARK/DINAMARCA

HansJørgenANDERSEN,HeadofDivision,TheDanishPlantDirectorate,MinistryofFood, AgricultureandFisheries,Skovbrynet20,2800Lyngby(tel.:+4545263600 fax:+4545263610e -mail:h ja@pdir.dk)

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN/ESPAÑA

Luis SALAIRES, Jefe de Área del Registro de Variedades, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación (MAPA), Avda. de Ciudad de Barcelona No. 6, 28007 Madrid (tel.: +34913476712 fax: +34913476703 e-mail: lsalaice@mapa.es)

ESTONIE/ESTONIA/ESTLAND

Pille ARDEL (Mrs.), Head of Department, Plant Production Inspectorate, Variety Control Department, 71024 Viljandi (tel.: +3724334650 fax: +3724334650 e-mail: pille.ardel@plant.agri.ee)

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA/ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

Karen M. HAUDA (Ms.), Patent Attorney, Office of Legislative and International Affairs, United States Patent and Trademark Office (USPTO), Department of Commerce, Box 4, Washington, D.C. 20231, D.C. (tel.: +17033059300 fax: +17033058885 e-mail: karen.hauda@uspto.gov)

Paul M. ZANKOWSKI, Commissioner, Plant Variety Protection Office, Agricultural Marketing Service, United States Department of Agriculture (USDA), Beltsville, MD 20705-2351 (tel.: +13015045518 fax: +13015045291 e-mail: paul.zankowski@usda.gov)

Dominic KEATING, Intellectual Property Attaché, Office of the United States Trade Representative (USTR), Permanent Mission, 11, route de Pregny, 1291 Chambésy, Switzerland (tel.: +41227495281 fax: +41227494880)

FÉDÉRATION DE RUSSIE/RUSSIAN FEDERATION/RUSSISCHE FÖDERATION/FEDERACIÓN DE RUSIA

Yuri A. ROGOVSKIY, Deputy Chairman, Chief of Methods Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlikov per., 1/11, Moscow 107139 (tel.: +700952086775 fax: +700952078626 e-mail: statecommission@mtu-net.ru)

Madina OUMAROVA (Mrs.), Expert of Methods Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlikov per. 1/11, Moscow 107139 (tel.: +700952086775 fax: +700952078626 e-mail: desel@agro.aris.ru)

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND/FINLANDIA

Arto VUORI, Director, Plant Variety Rights Office, Ministry of Agriculture and Forestry,  
Hallituskatu 3A, P.O. Box 30, 00023 Government (tel.: 91603316 fax: 916052203  
e-mail: arto.vuori@mmm.fi)

FRANCE/FRANCE/FRANKREICH/FRANCIA

Bernard MATHON, Chef, Bureaus des semences, Ministère de l'agriculture et de la pêche,  
3, rue Barbet de Jouy, 75349 Paris 07 SP (tel.: +33149554579 fax: +33149555075  
e-mail: bernard.mathon@agriculture.gouv.fr)

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales  
(CPOV), Ministère de l'agriculture et de la pêche, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris  
(tel.: +33142759314 fax: +33142759425 e-mail: nicole.bustin@geves.fr)

Joël GUIARD, Directeur adjoint, Grouped'étude et de contrôle des variétés et des semences  
(GEVES), La Minière, 78285 Guyancourt Cedex  
(tel.: +33130833580 fax: +33130833629 e-mail: joel.guiard@geves.fr)

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN/HUNGRÍA

Gusztáv VÉKÁS, President, Hungarian Intellectual Property Protection Council, Hungarian  
Patent Office, Garibaldi u. 2, P.O. Box 552, 1054 Budapest (tel.: +3613312164  
fax: +3614745975 e-mail: vekas@hpo.hu)

Mária PETZ -STIFTER (Mrs.), Patent Examiner, Hungarian Patent Office, Garibaldi u. 2,  
P.O. Box 552, 1054 Budapest (tel.: +3614745907 fax: +3614795899  
e-mail: petzne@hpo.hu)

IRLANDE/IRELAND/IRLAND/IRLANDA

John V. CARVILL, Controller of Plant Breeders' Rights, Plant Variety Rights Office,  
Department of Agriculture & Food, Backweston, Leixlip, Co. Kildare  
(tel.: +35316302902 fax: +35316280634 e-mail: john.carvill@agriculture.gov.ie)

ISRAËL/ISRAEL

Shalom BERLAND, Legal Advisor of Ministry of Agriculture and Plant Breeders' Registrar,  
Plant Breeders' Rights Council, Volcani Centre, P.O. Box 30, Bet Dagan  
(tel.: +97239485566 fax: +97239485836)

JAPON/JAPAN/JAPÓN

Toyoharu FUKUDA, Director, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo  
(tel.: +81335910524 fax: +81335026572e -mail: toyoharu\_fukuda@nm.maff.go.jp)

Jun KOIDE, Deputy Director, International Affairs, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo (tel.: +81335910524 fax: +81335026572  
e-mail: jun\_koide@nm.maff.go.jp)

Masayoshi MIZUNO, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Grand-Saconnex, Switzerland  
(tel.: +41227173111 fax: +41227883811e -mail: mizuno.masayoshi@bluewin.ch)

KENYA/KENIA

Chagema John KEDERA, Managing Director, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), Waiyaki Way, P.O. Box 49592, Nairobi  
(tel.: +25424 440087 fax: +25424448940e -mail: kephis@nbnet.co.ke)

Evans O. SIKINYI, Registrar, Plant Breeders' Rights Office, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), Waiyaki Way, P.O. Box 49592, Nairobi (tel.: +2542  
fax: +25424448940e -mail: kephis@nbnet.co.ke)

LETTONIE/LATVIA/LETTLAND/LETONIA

Iveta OZOLINA (Ms.), Senior Officer, Plant Production Division, Ministry of Agriculture, 2 Republikas laukums, 1981 Riga (tel.: +3717027258  
fax: +3717027514e -mail: iveta.ozolina@zm.gov.lv)

MEXIQUE/MEXICO/MEXIKO/MÉXICO

Enriqueta MOLINAMACÍAS (Sra.), Encargada del Despacho de la Dirección, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural, Av. Presidente Juárez Núm. 13, Col. El Cortijo, 54000 Tlalnepantla, Estado de México (tel.: +525553842213 fax: +525553901441  
e-mail: enriqueta.molina@webtelmex.net.mx)

Karla T. ORNELAS LOERA (Sra.), Tercer Secretaria, Misión Permanente, 16, avenue de Budé, 12 02 Ginebra, Suiza (tel.: +41227480707 fax: +41227480708  
e-mail: kornelas@sre.gob.mx)



NORVÈGE/NORWAY/NORWEGEN/NORUEGA

KåreSELVIK, Director General, Head of Plant Variety Board, Royal Ministry of Agriculture,  
Akersgt.059, P.O.Box8007 Dep.,0030Oslo (tel.:+4722249253 fax:+4722242753  
e-mail:kare.selvik@ld.dep.no)

HaakonSØNJU, Registrar, The Plant Variety Board, P.O.Box3, 1431 Ås  
(tel.:+4764944400 fax:+4764944410e -mail:haakon.sonju@slt.dep.no)

VeslemøyG UNDERSEN (Ms.), Legal Advisor, Royal Ministry of Agriculture, Akersgt.059,  
P.O.Box8007 Dep.,0030Oslo (tel.: 4722249277  
e-mail:veslemoy -susanne.gundersen@ld.dep.no);

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE/PAÍSESBAJOS

KrienoAdriaanFIKKERT, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, Postbus104, 6700 AC  
Wageningen  
(tel.:+31317478090 fax:+31317425867e -mail:k.a.fikkert@rkr.agro.nl)

BertramBURGGRAAF, Legal Adviser, Department of Legal Affairs, Ministry of Agriculture,  
Nature Management & Fisheries, Postbus20401, 2500EK The Hague  
(tel.:+31703785299 fax:+31703786127e -mail:b.burggraaf@jz.agro.nl)

POLOGNE/POLAND/POLEN/POLONIA

EdwardS.GACEK, Director General, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU),  
63-022 Slupia Wielka  
(tel.:+48612852341 fax:+48612853558e -mail:e.gacek\_coboru@bptnet.pl)

JuliaBORYS (Mrs.), Head, DUST Testing Department, Research Centre for Cultivar Testing  
(COBORU), 63 -022 Slupia Wielka  
(tel.:+48612852341 fax:+4861285 3558e -mail:coboru@bptnet.pl)

PORTUGAL

CarlosPEREIRAGODINHO, Chefe, Centro Nacional de Registo de Variedades Protegidas,  
Direcção Geral de Protecção das Culturas (DGPC), Ministério da Agricultura, do  
Desenvolvimento Rural e das Pescas, Edifício I I, Tapada da Ajuda, 1349 -018 Lisboa  
(tel.:+351213613216 fax:+351213613222e -mail:cgodinho@dgpc.min -agricultura.pt)

RÉPUBLIQUEDECORÉE/REPUBLICOFKOREA/REPUBLIKKOREA/REPÚBLICA  
DECOREA

LEEBYUNG MUK, Director, Plant Variety Protection Division, National Seed Management  
Office, 433 Anyang 6 -dong, Anyang -si, 430 -016  
(tel.: +82314670150 fax: +82314670161e -mail: byungm@seed.go.kr)

CHOI KEUN JIN, Examination Officer, Plant Variety Protection Division, National Seed  
Management Office, 433 Anyang 6 -dong, Anyang -si, 430 -016  
(tel.: +82314670190 fax: +82314670161e -mail: kjchoi@seed.go.kr)

RÉPUBLIQUEDEMOULDOVA/REPUBLICOFMOLDOVA/REPUBLIKMOLDOVA/  
REPÚBLICADEMOULDOVA

DUMITRU BRINZILA, President, State Commission for Crop Variety Testing and Registration,  
Bd. Stefan cel Mare 162, 2004 Chisinau  
(tel.: +3732246222 fax: +3732246921e -mail: brinzila@csip.moldova.md)

RÉPUBLIQUETCHÈQUE/CZECHREPUBLIC/TSCHECHISCHEREPUBLIK/  
REPÚBLICACHECA

IVAN BRANŽOVSKÝ, Head of Section, Department of Agricultural Production, Ministry of  
Agriculture, Tesnov 17, 11705 Praha 1  
(tel.: +420221812693 fax: +420221812989e -mail: branzovsky@mze.cz)

JIRÍ SOUCEK, Head of Department, Department of Plant Variety Rights and DUSTests,  
Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Zaoprávnou 4,  
150 06 Praha 5 -Motol  
(tel.: +420257211755 fax: +420257211752e -mail: jiri.soucek@ukzuz.cz)

DANIEL JUREČKA, Head, Plant Variety Testing Department, Central Institute for Supervising  
and Testing in Agriculture, Hroznová 2, 656 06 Brno  
(tel.: +420543217646 fax: +420543212440e -mail: daniel.jurecka@ukzuz.cz)

ROUMANIE/ROMANIA/RUMÄNIEN/ RUMANIA

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head, Light Industry and Agricultural Division, State Office for Inventions and Trademarks (OSIM), 5, Jon Ghica, Sector 3, 70018 Bucharest  
(tel.: +4013155698 fax: +4013123819e -mail: adriana.paraschiv@osim.ro)

Mihaela-Rodica CIORA (Mrs.), Expert, State Institute for Variety Testing and Registration, Ministry of Agriculture, Food and Forestry, 61, Marasti, Sector 1, Bucharest  
(tel.: +40212231425 fax: +40212225605e -mail: mihaela\_ciora@gmx.net)

Ruxandra URUCU (Ms.), Legal Adviser, Legal and International Affairs Division, State Office for Inventions and Trademarks (OSIM), 5, Jon Ghica, Sector 3, P.O. Box 52, 70018 Bucharest  
(tel.: +4013132492 fax: +4013123819e -mail: ruxandra.urucu@osim.ro)

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KÖNIGREICH/REINOUNIDO

Michael MILLER, Policy Administrator, Plant Variety Rights Office and Seeds Division, Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA), White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB30LF  
(tel.: +441223342375 fax: +441223342386e -mail: michael.miller@defra.gsi.gov.uk)

SLOVAQUIE/SLOVAKIA/SLOWAKEI/ESLOVAQUIA

Milan MÁJEK, First Secretary, Permanent Mission, 9, chemindel' Ancienne Route, 1218 Grand-Saconnex, Switzerland  
(tel.: +41227477411 fax: +41227477434e -mail: milan.majek@ties.itu.int)

SLOVÉNIE/SLOVENIA/SLOWENIEN/ESLOVENIA

Joze ILERSIC, Counsellor, Administration for Plant Protection and Seeds, Ministry of Agriculture, Forestry and Food (MAFF), Dunajska 58, 1000 Ljubljana  
(tel.: +38614363344 fax: +38614363312e -mail: joze.ilersic@gov.si)

SUÈDE/SWEDEN/SCHWEDEN/SUECIA

Karl Olov ÖSTER, Director -General, National Board of Fisheries; President, National Plant Variety Board, Ek elundsgatan 1, P.O. Box 423, 40126 Göteborg  
(tel.: +46317430301 fax: +46317430444e -mail: karl.olv.oster@fiskeriverket.se)

Eva BERNDTSSON (Ms.), Legal Advisor, Ministry of Agriculture, Food and Fisheries, 10333 Stockholm  
(tel.: +4684051107 fax: +468206496e -mail: eva.berndtsson@agriculture.ministry.se)

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ/SUIZA

PierreAlexMIAUTON, Station fédérale de recherches en production végétale de Changins,  
Case postale 254, 1260 Nyon 1  
(tel.: +41 22 363 46 68 fax: +41 22 361 54 69 e-mail: pierre.miauton@rac.admin.ch)

Manuela BRAND (Frau), Koordinatorin, Büro für Sortenschutz, Bundesamt für  
Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
(tel.: +41 31 322 25 24 e-mail: manuela.brand@blw.admin.ch)

UKRAINE/UKRAIN E/UCRANIA

Valentyna ZAVALEVSKA (Mrs.), First Deputy Chairman, State Service on Right Protection  
for Plant Varieties, 15, Heneral Rodimtsev avul., Kyiv 03401  
(tel.: +380 44 257 99 33 fax: +380 44 257 99 34 e-mail: vartest@iptelecom.net.ua)

Oksana ZHMURKO (Mrs.), Deputy Head, International Cooperation Department, State  
Service on Right Protection for Plant Varieties, 15, Heneral Rodimtsev avul., 03041 Kyiv  
(tel.: +380 44 257 99 38 fax: +380 44 257 99 34 e-mail: vartest@iptelecom.net.ua)

Mykola BOYKO, Leading Expert, State Service on Right Protection for Plant Varieties,  
4, boulevard Lepse, 03067 Kyiv  
(tel.: +380 44 490 75 75 fax: +380 44 490 45 01 e-mail: nikolay.boyko@monsanto.com.ua)

Roman SHMIDT, Deputy State Secretary, Ministry of Agrarian Policy, 24, Khreschatykstr.,  
0100 Kyiv  
(tel.: +380 44 228 79 42 fax: +380 44 228 82 85)

II. ÉTATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/  
BEOBACHTERSTAATEN/ESTADOS OBSERVADORES

ALGÉRIE/ALGERIA/ALGERIEN/ARGELIA

Abdelkarim OULDRAMOUL, Sous -directeur des homologations, Ministère de l'agriculture et  
du développement rural (MADR), 12, boulevard Amirouche, Alger  
(tel.: +213 21 71 17 12 fax: +213 21 42 93 49 e-mail: o.ramoul.a@caramail.com)

ÉGYPTE/EGYPT/ÄGYPTEN/EGIPTO

Gamale ISSAATTYA, Director, Breeders' Rights Department, Central Administration for  
Seed Testing & Certification (CASC), 8 Gamma Street, P.O. Box 147, Giza, 12211 Cairo  
(tel.: +202 572 08 39 fax: +202 572 59 98 e-mail: seedcert@brainy1.eg.com)

KAZAKHSTAN/KASACHSTAN/KAZAJ STÁN

MuratTASHIBAYEV, Counsellor, Permanent Mission, 10, chemin du Prunier, Case postale 6,  
1218 Geneva, Switzerland (tel.: +41 22 788 6600)

PAKISTAN/PAKISTÁN

Qazi Mohammad KHALILULLAH, Counsellor, Permanent Mission, 56, rue de  
Moillebeau, 1211 Geneva, Switzerland

THAÏLANDE/THAILAND/TAILANDIA

Pisan LUETONGCHARG, Minister Counsellor, Permanent Mission, ICC - Bâtiment F - G,  
20, route de Pré - Bois, C.P. 1848, 1215 Geneva 15, Switzerland  
(tel.: +41 22 929 5200 fax: +41 22 79 10 166e -mail: pisan@thaiwto.com)

TUNISIE/TUNISIA/TUNESIEN/TÚNEZ

Mounir BENREJIBA, Conseiller, Mission permanente, 58, rue de Moillebeau, 1211 Genève,  
Suisse

TURQUIE/TURKEY/TÜRKEI/TURQUÍA

Kamil YILMAZ, Director, Variety Registration and Seed Certification Centre, Ministry of  
Agriculture and Rural Affairs, P.O. Box 107, Yenimahalle - Ankara 06172  
(tel.: +90 31 231 589 59 fax: +90 31 231 509 01e -mail: kamil\_yilmaz@ankara.tagem.gov.tr)

III. ORGANISATIONS/ORGANIZATIONS/  
ORGANISATIONEN/ORGANIZACIONES

ORGANISATION MONDIALE POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIÉTÉ  
INTELLECTUELLE (OMPI)/WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION  
(WIPO)/WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (WIPO)/  
ORGANIZACIÓN MUNDIAL DE LA PROPIEDAD INTELECTUAL (OMPI)

Karen LEE (Mrs.), Counsellor, Office of the Special Counsel to the Director General,  
34, chemin des Colombettes, 1211 Genève 20  
(tel.: +41 22 338 9960e -mail: karen.lee@wipo.int)

COMMUNAUTÉEUROPÉENNE/EUROPEANCOMMUNITY/EUROPÄISCHE  
GEMEINSCHAFT/COMUNIDADEUROPEA

BartKIEWIET,President,CommunityPlantVarietyOffice(CPVO),3,boulevardMaréchal  
Foch,B.P.2141,49021AngersCedex02,France  
(tel.:+33241256410fax:+33241256410e -mail:kiewiet@cpvo.eu.int)

OFFICEEUROPÉENDESBREVETS(OEB)/EUROPEANPA TENTOFFICE  
(EPO)/EUROPÄISCHESPATENTAMT(EPA)/OFICINAEUROPEADE  
PATENTES(OEP)

BartCLAES,PatentLawDepartment,EuropeanPatentOffice(EPO),Erhardstr.27,  
80298 Munich,Germany  
(tel.:+498923995156fax:+498923995153e -mail:bclaes@epo .org)

COMMUNAUTÉINTERNATIONALEDES OBTENTEURS DE PLANTES  
ORNAMENTALES ET FRUITIÈRES DE REPRODUCTION ASEXUÉE  
(CIOPORA)/INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF  
ASEXUALLY REPRODUCED ORNAMENTAL AND FRUIT TREE VARIETIES  
(CIOPORA)/INTERNATIONALEGEMEINSCHAFT DER  
ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIER- UND OBSTPFLANZEN(CIOPORA)/  
COMUNIDAD INTERNACIONAL DE OBTENTORES DE  
VARIEDADES ORNAMENTALES Y FRUTALES DE REPRODUCCIÓN  
ASEXUADA(CIOPORA)

MaartenLEUNE,PresidentofCIOPORA,RoyaltyAdministrationInternational(RAI),  
Naaldwijkseweg350,POBox156,2690ADS -Gravenzande,Netherlands  
(tel.:+31174820171fax:+31174820923)

RenéROYON,Secrétairegénéral,128,squareduGolf,06250 Mougins,France  
(tel.:+33493900850fax:+33493900409e -mail:royon@club -internet.fr)

FÉDÉRATIONINTERNATIONALEDESSEMENCES(ISF)/INTERNATIONAL  
SEEDFEDERATION(ISF)/INTERNATIONALERSAATGUTVERBAND(ISF)/  
FEDERACIÓNINTERNACIONALDESEMILLAS(ISF)

BernardLEBUANEC,SecretaryGeneral,7,cheminduReposoir1260Nyon,Switzerland  
(tel.:+41223654420fax:+41223654421e -mail:fis@worldseed.org)

JeanDONNENWIRTH,InternationalIntellectualPropertyManager,PioneerHi -BredSARL,  
chemindel'Enseigne,31840Aussone,France  
(tel.+33561062000fax :+33561062091e -mail:jean.donnenwirth@pioneer.com)

LATIN-AMERICANFEDERATIONOFSEEDASSOCIATIONS(FELAS)/  
FEDERACIÓNLATINOAMERICANADEASOCIACIONESDESEMILLISTAS  
(FELAS)

JuanCarlosMARTÍNEZ,ResponsabledelaComunicaciónExterna,PaseoPamp lona2,  
Esc.1 -4ºA,50004Zaragoza,España  
(tel.:+34976212197fax:+34976226410e -mail:exterior@felas.org)

IV. BUREAU/OFFICERS/VORSITZ/OFICINA

NicoleBUSTIN(Ms.),Chairperson  
DougWATERHOUSE,Vice -Chairman

V. BUREAU DE L'UPOV /OFFICE OF UPOV/BÜRO DER UPOV/  
OFICINADELAUPOV

RolfJÖRDENS,ViceSecretary -General  
PeterBUTTON,TechnicalDirector  
RaimundoLAVIGNOLLE,SeniorCounsellor  
MakotoTABATA,SeniorCounsellor  
YolandaHUERTA(Mrs.),SeniorLegalOfficer  
PaulTherenceS ENGHOR,SeniorProgramOfficer  
VladimirDERBENSKIY,Consultant

[L'annexeII suit/  
AnnexII follows/  
AnlageII folgt/  
Sigueel AnexoII]

ANLAGE II

SPEZIFISCHE FRAGEN BZÜGLICH DER SCHNITTSTELLE  
ZWISCHEN PATENTEN UND ZÜCHTERRECHTEN

Vom Verwaltungsausschuß auf seiner sechsundvierzigsten Tagung  
am 21. und 22. Oktober 2002 vereinbarte Änderungen

.....

„3. Zweck dieses Dokuments ist es, die Situation zu prüfen, in der die Erteilung eines Patents trotz der Tatsache, daß der Schutzgegenstand verschieden ist, die vom UPOV -Sortenschutzsystem gewährte „Züchteraussnahme“ einschränken könnte. ~~jedoch eine Überschneidung des gewährten Schutzes vorhanden ist.~~ Sodann untersucht es die ~~sich ergebenden~~ Fragen und Maßnahmen, die sich ergeben können, und befaßt sich mit der Frage, wie ein Staat in der Lage sein könnte, die Züchteraussnahme im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Übereinkommen über TRIPS) aufrechtzuerhalten. ~~zu treffen sind, um sicherzustellen, daß das Patent — und das Züchterrechtssystem sich künftig weiterhin gegenseitig unterstützen.~~—

5. Es ist notwendig, mit der Prüfung ~~der Umstände des Schutzzumfangs zu beginnen, unter denen~~ ~~sich~~ ~~nach dem Patentsystem und dem UPOV -System~~ zubeginnen. ~~gewährte Schutzzumfang trotz der Tatsache, daß der Schutzgegenstand verschieden ist, überschneidet.~~— Insbesondere wird dies in bezug auf ~~betrifft dies~~ die Situation untersucht, in der beispielsweise die Entwicklung der Gentechnik zu einer Pflanzensorte führen kann, die durch ein Züchterrecht als Pflanzensorte geschützt ist, jedoch auch eine von einem Patent geschützte Erfindung enthält (z. B. ein patentiertes Genelement). Die Fragen, die sich aus einer ~~sich überschneidenden~~ Schutzergebnisse, rühren aus dem Unterschied des Umfangs und der Ausnahmen zwischen den beiden Systemen. Diese Unterschiede und die sich daraus ergebenden Fragen werden im folgenden Abschnitt untersucht.

I. FRAGEN, DIE SICH AUS DER ÜBERSCHNEIDUNG ERTEILUNG DES SCHUTZES ERGEBEN

Fragen, die sich aus der Einschränkung der Züchteraussnahme durch die Erteilung eines Patents ~~aus dem Fehlen einer Züchteraussnahme in Patenten~~ ergeben

16. Zwei Hauptaspekte können sich ergeben, ~~wenn ein Patent aus dem Fehlen einer~~ ~~die Züchteraussnahme im Patentsystem~~ einschränkt. Zunächst ist ~~ist~~ könnte ein Ungleichgewicht zwischen dem UPOV-System und dem Patentsystem in bezug auf die Verpflichtung vorhanden sein, dem Rechtsinhaber des ersten Schutzgegenstands (d. h. der patentierten Erfindung oder der geschützten Sorte) eine Vergütung zu leisten, soweit Länder betroffen sind, die noch immer durch die Akte von 1961/1972 und 1978 des UPOV -Übereinkommens gebunden sind. Dies wird von der Bestimmung für die im wesentlichen abgeleiteten Sorten in der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens behandelt. Sodann muß geprüft werden, wie die Fähigkeit, die Züchteraussnahme auszuüben, im Falle von Sorten, die patentierte Erfindungen enthalten, aufrechterhalten werden kann. Diese Aspekte sind nachstehend erläutert:

*Ausgleichender Vergütung für die jeweiligen Rechtsinhaber (im wesentlichen abgeleitete Sorten)*

17. Das potentielle Ungleichgewicht zwischen den Ausnahmen nach dem Patentsystem und dem UPOV-System war zum Zeitpunkt der Abfassung der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens bekannt....



20. Wie in den Absätzen 12 bis 15 dargelegt, kann das Patentsystem verlangen, daß die Erlaubnis des Patentinhabers des Genelements 1 eingeholt wird, *bevor die Züchtungsarbeit beginnen kann*. Unter diesen Umständen ist könnte es weitaus schwieriger sein, eine Vereinbarung zwischen dem Sorteninhaber und dem Patentinhaber zu erzielen, weil der Wert der Endsorte nicht zuverlässig geschätzt werden kann.

21. Das Wesen des Unterschieds zwischen den beiden Systemen wird nicht immer vollständig verstanden. So ~~werden~~ könnten bestimmte Mechanismen, wie gegenseitige Zwangslizenzerteilungsvereinbarungen zwischen Patentinhabern und Züchterrechtsinhabern, die von einzelnen Verbandsmitgliedern eingeführt wurden, um ein Ungleichgewicht zu beheben, das Problem möglicherweise nicht lösen können, es sei denn, daß sie sicherstellen, daß das Patentsystem die Züchtung neuer Sorten auf gleiche Weise wie im UPOV -Übereinkommen vorgesehen zuläßt.

22. Außerdem könnte hinsichtlich der möglichen Entwicklung derartiger Mechanismen angemerkt werden, daß das UPOV -Übereinkommen macht die Erwirkung einer Zwangslizenz für andere Zwecke als solche, die sich durch das öffentliche Interesse im engen Sinne rechtfertigen, wie in Artikel 17 Absatz 1 der Akte von 1991 vorgesehen, überflüssig macht. In Anbetracht der Züchteraussnahme im UPOV-Übereinkommen ist die Notwendigkeit, einen Mechanismus für eine Zwangslizenz aufgrund des bedeutenden technischen Fortschritts von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung einzuführen, wie er im Übereinkommen über TRIPS (Artikel 31 Absatz 1 Nummer i) vorgesehen ist, vielleicht nicht gerechtfertigt, weil es einen starken Anreiz für den Patentinhaber und den Sorteninhaber gäbe, eine gegenseitig vorteilhafte Vereinbarung zu erzielen, falls die neue Sorte diese Probebestände.

23. Abschließend ist es wichtig zu erkennen, daß ein fundamentaler Grundsatz der Züchteraussnahme, der die Züchtung neuer Pflanzensorten unter Verwendung geschützter Sorten zuläßt, vom Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte nicht berührt wird und daß die Einführung des Begriffs der im wesentlichen abgeleiteten Sorte den Zugang zu allen Sorten für Züchtungszwecke beibehält. Er sieht jedoch einen Mechanismus zur Gewährleistung einer angemessenen Vergütung für die Pflanzenzüchter vor. ~~Das Patentsystem sieht keine ausdrückliche Bestimmung für den freien Zugang zu Pflanzenmaterial für die Züchtung neuer Sorten vor.~~

*Fähigkeit zur Ausübung der Züchteraussnahme im Falle von Sorten, die patentierte Erfindungen enthalten*

25. Wenn eine Sorte (Sorte X) ein patentiertes Genelement enthält, wird ein Züchter beurteilen müssen, ob der Prozeß der Züchtung einer neuen Sorte unter Verwendung der Sorte X als Elternsorte das Patent für das Genelement verletzen würde. Folgende hypothetischen Situationen sollen tatsächliche Ergebnisse veranschaulichen: Es können verschiedene Fälle auftreten:

Fall1: Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit einer anderen Sorte ~~verletzt das Patent, und außerdem ist~~

a) die Zustimmung des Patentinhabers ist erforderlich, um das patentierte Genelement aus der Sorte X zu entfernen.

- In diesem Falle ist für die Sorte X keine Züchteraussnahme mehr verfügbar, weil sie ohne die Erlaubnis des Patentinhabers nicht für die Züchtung anderer Sorten verwendet werden kann.

oder

Fall2: ~~Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit einer anderen Sorte verletzt das Patent.~~

b) die Erlaubnis des Patentinhabers ~~ist jedoch~~ *nicht* erforderlich für die Entfernung des patentierten Genelements aus der Sorte X, und der Züchter entfernt das patentierte Genelement, bevor er die Sorte X (ohne das patentierte Genelement) für Züchtungszwecke nutzt.

- Die Züchteraussnahme geht in diesem Falle nicht vollständig verloren, weil eine neue Sorte ohne die Erlaubnis des Patentinhabers gezüchtet werden könnte. In der Praxis wird die Züchteraussnahme jedoch eingeschränkt, weil es notwendig ist, das patentierte Genelement zu entfernen, bevor die Züchtungsarbeit beginnen kann.

Fall 3: ~~Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit einer anderen Sorte verletzt das Patent nicht, doch die Bewertung der Nachkommenschaft verletzt das Patent, ungeachtet dessen, ob die Nachkommenschaft das patentierte Genelement enthält oder nicht. In diesem Falle ist für die Sorte X keine Züchteraussnahme mehr verfügbar, weil sie ohne die Erlaubnis des Patentinhabers nicht für die Züchtung anderer Sorten verwendet werden kann.~~

Fall 23: Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit einer anderen Sorte *verletzt* das Patent *nicht*, ~~doch~~ Die Bewertung der Nachkommenschaft verletzt das Patent, ungeachtet dessen, ob, jedoch nur wenn die Nachkommenschaft das patentierte Genelement enthält ~~oder nicht~~.

a) Ist der Züchter *nicht in der Lage*, die gesamte Nachkommenschaft, die sich aus der Kreuzung ergibt, auszusortieren, könnte der Züchter befürchten, daß die Bewertung der Nachkommenschaft das Patent verletzt, ungeachtet dessen, ob die Nachkommenschaft das patentierte Genelement enthält oder nicht.

- In diesem Falle ist in der Praxis für die Sorte X keine Züchteraussnahme mehr verfügbar, weil sie ohne die Erlaubnis des Patentinhabers nicht für die Züchtung anderer Sorten verwendet werden kann.

Fall 4: ~~b) Ist der Züchter *in der Lage*, die gesamte Nachkommenschaft auszusortieren, ~~Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit einer anderen Sorte verletzt das Patent nicht. Die Bewertung der Nachkommenschaft verletzt das Patent, jedoch nur, wenn die Nachkommenschaft das patentierte Genelement enthält. Die~~~~

~~- geht die Züchteraussnahme *geht in diesem Falle* nicht vollständig verloren, weil eine neue Sorte ohne die Erlaubnis des Patentinhabers gezüchtet werden kann, vorausgesetzt, daß sie das patentierte Genelement nicht enthält. In der Praxis wird die Züchteraussnahme jedoch eingeschränkt, weil die Nachkommenschaft, die das patentierte Genelement enthält, identifiziert und aus dem Programm genommen werden muß.~~

26. ~~Obwohl der Zweck des Patents bei der Sorte X lediglich darin besteht,~~ Es ist klar, daß das Genelement ~~zu schützen, steht fest, daß es~~ den Schutz tatsächlich auf die Sorte X übertragen und infolgedessen die Züchteraussnahme aufheben oder einschränken kann.

27. Der rasche Fortschritt in der Entwicklung der Gentechnik eröffnet die Aussicht, daß in absehbarer Zukunft eine stetig zunehmende Anzahl Pflanzensorten patentierte genetische Erfindungen enthalten wird. Außerdem können die Sorten mehrere patentierte Genelemente enthalten, die die in den Fällen 1 b) und 2 b) 2 und 4 in Betracht gezogene Entfernung der genetischen Elemente in der Praxis schwierig gestalten oder unmöglich machen würde. Die praktische Folge dieser Entwicklung wäre, daß die Züchteraussnahme, die ein wesentlicher Grundsatz des UPOV-Sortenschutzsystems ist, verloren gehen oder erheblich abgeschwächt würde.

II. BESTIMMUNGEN IM ÜBEREINKOMMEN ÜBER TRIPS, DIE DIE AUFRECHTERHALTUNG DER ZÜCHTERAUSNAHME ERLAUBEN KÖNNTEN MASSNAHMEN, DIE ZU T REFFEN SIND, UM SICH ERZUSTELLEN, DASS DA S PATENT UND DAS ZÜCHTERRECH TSSYSTEM SICH KÜNFTI G WEITERHIN GEGENSEITIGUNTERSTÜ TZEN

28. Artikel 7 des Übereinkommens über TRIPS sieht vor: „ Der Schutz und die Durchsetzung von Rechtend esgeistigenEigentumssollenzur *FörderungdertechnischenInnovation* sowiezumTransfer und zur Verbreitung von Technologie dienen, in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise erfolgen und einen *Ausgleich zwischen Rechten* und Pflichten herstellen“ (verstärkte Betonung). Außerdem sieht das Übereinkommen über TRIPS (Artikel 8 Absatz 2) vor: „Geeignete Maßnahmen, die jedoch mit diesem Übereinkommen vereinbar sein müssen, können erforderlich sein, um den Mißbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechtsinhaber oderdenRückgriffaufPraktiken,diedenHandelunangemessenbeschränkenoder *deninternationalen Technologietransfernachteiligbeeinflussen* ,zuverhindern“ (verstärkteBetonung).

29. Wie in Absatz 12 erlä utert, sind die Ausnahmen von den Rechten aus einem Patent nach Artikel 30desÜbereinkommensüberTRIPSnichtausdrücklichfestgelegt.Dasbedeutet,daß einStaat in der Lage sein könnte, Artikel 30 es Spielraum für in eine r Art und Weise umzusetzen, ihrer Auslegung geben könnte, die das UPOV -Sortenschutzsystemundinsbesondere die Züchterausnahme schützt. nichtuntergräbt.

30. ~~Der Ausschuß wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen;~~

a) ~~zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bestimmung über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten im UPOV -Übereinkommen einen Mechanismus für die Vergütung an die Pflanzenzüchtern vorsieht und ,jedochimGegensatz zum Patentsystem sicherstellt, daß die Entwicklung neuerSortennichtbehindertwird;~~

b) ~~die potentiellen Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme gegenseitiger Zwangslizenzen als Mittel zur Behandlung der fehlenden Züchterausnahme im Patentsystem zur Kenntnis zu nehmen;~~

c) ~~die Folgen für den Züchtungsprozeß, wenn die Züchterausnahme durch das Vorhandensein patentierter Erfindungen in Pflanzensorten aufgehoben oder eingeschränkt wird, zur Kenntniszunehmen, und~~

d) ~~denVerbandsmitgliedernzuempfehlen, gegebenenfalls zu prüfen, ob die Art der Forschungsausnahme in ihren Patentgesetzen bezüglich Pflanzen die Züchterausnahme einschränkenkönnte. zuprüfen,welcheMaßnahmen für den Umgang mit der Bedrohung für die Züchterausnahmegeeignetsind.“~~

ANLAGE III

AUSDEHNUNG DES SCHUTZES AUF VON HYBRIDSORTEN DURCH DEN SCHUTZ DER ELTERNLINIEN

*Vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner sechsundvierzigsten Tagung am 21. und 22. Oktober 2002 vereinbartes Dokument*

1. Zweck dieses Dokuments ist es, auf Ersuchen des Technischen Ausschusses (nachstehend „der TC“) den Schutz von Hybridsorten durch den Schutz der Elternlinien zu prüfen.
2. Der TC hatte auf seiner achtunddreißigsten Tagung vom 15. bis 17. April 2002 in Genf vom Internationalen Saatgutverband (*International Seed Federation* - ISF) erfahren, daß die Züchter samenvermehrter Zierpflanzen darüber nachdenken, wie das UPOV - Sortenschutzsystem auf eine Weise genutzt werden könnte, die der Züchtung und Wirtschaftlichkeit in ihrem Sektor dienen könnte. Diese Erörterung wurde zumindest teilweise dadurch ausgelöst, daß die Entwicklung samenvermehrter Sorten durch die Züchter von Zierpflanzen im Vergleich zu dem eher herkömmlichen Ansatz, vegetativ vermehrte Sorten zu züchten, eine verhältnismäßig neue Entwicklung ist.
3. Eine besondere Entwicklung bei samenvermehrten Zierpflanzen war die Einführung von Hybridsorten. In einzelnen Fällen wird für zahlreiche verschiedene Hybridsorten dieselbe Elternlinie verwendet, und die Züchter, die sich der Kosten für den Schutz aller einzelnen Hybridsorten bewußt sind, stellten fest, daß der Schutz einer Serie von Hybridsorten in diesen Fällen durch den Schutz der einzelnen Elternlinie, die allen Hybriden in der Serie gemeinsam sind, erzielt werden könnte, sofern die Elternlinie alle Schutzvoraussetzungen erfüllt und den Schutzerhält.
4. Das UPOV - Übereinkommen sieht tatsächlich den Schutz in bezug auf die Verwendung der geschützten Sorte als Elternteil für die Erzeugung und Verwertung einer Hybridsorte vor. So bestimmt Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer iii der Akte von 1991, daß sich die Bestimmungen für geschützte Sorten auf Sorten (d. h. in diesem Falle Hybridsorten) erstreckt, „deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert“ – wobei die geschützte Sorte die Elternlinie ist. Diese Formulierung legt fest, daß Vermehrungsmaterial der Hybride nicht ohne Zustimmung des Züchters in ein Land, in dem eine Elternlinie geschützt ist, eingeführt, oder dort vertrieben oder verkauft werden darf, ungeachtet dessen, ob das Vermehrungsmaterial der Hybride in einem anderen Land – selbst in einem Land ohne Sortenschutzsystem – erzeugt wird, und zwar deshalb, weil das Vermehrungsmaterial der Hybride das Vermehrungsmaterial der Sorte ist, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert und weil die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Handlungen, wie Verkauf, Vertrieb und Einfuhr, der Zustimmung des Züchters bedürfen. Es ist jedoch anzumerken, daß beispielsweise die fortlaufende Verwendung der Elternlinien möglicherweise nicht erforderlich ist, wenn eine „hybride“ Sorte durch vegetative Vermehrung oder Apomixis erzeugt werden kann.

5. Analog sieht die Akte von 1978 den Schutz der Hybride durch den Schutz einer Elternlinie in Artikel 5 Absatz 3 vor, der festlegt, daß die Zustimmung des Züchters in bezug auf eine geschützte Sorte erforderlich ist für die Verwendung „der Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten und diese gewerbsmäßig vertrieben werden... wenn die Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muß“. In diesem Falle könnte der Schutz einer Elternlinie im Land A keinen wirksamen Schutz der Hybride im Land A gewähren, wenn das Vermehrungsmaterial der Hybride im Land B erzeugt wird, falls Land B das UPOV -Übereinkommen nicht anwendet, und zwar deshalb, weil im Land B keine Einschränkung der Verwendung der Elternlinien besteht und die Ansicht gelten könnte, daß in Land A keine fortlaufende Verwendung der Elternlinie stattfindet. Somit sei es Sache jedes Vertragsstaates der Akte von 1978, Artikel 5 Absatz 3 dieser Akte auszulegen und zu entscheiden, ob eine Hybride in dieser Situation vom Schutz einer oder mehrerer Elternlinien erfaßt würde.

6. Somit Demzufolge erlaubt das UPOV -Übereinkommen auf der in diesem Dokument dargelegten Grundlage es einem Züchter – und nicht nur Züchtern von Zierpflanzen –, den Schutz ~~für~~ auf seine Hybridsorten durch den Schutz einer oder mehrerer Elternlinien ~~zu~~ erlangen auszudehnen, wenn diese Elternlinien fortlaufend für die Erzeugung der Hybridsorten verwendet werden. Es wird Sache jedes Züchters sein, gemäß seinen besonderen Verhältnissen zu entscheiden, ob dies der geeignetste Weg zum Schutz ist.

[Ende der Anlage III und des Dokuments]